

KVJS Zweigstelle - Postfach 4109, 76026 Karlsruhe Stadt- und Landkreise und kreisangehörige Städte mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Dezernat Jugend -Landesjugendamt

Rückfragen bitte an: Frau Andrea Kehling Tel. 0721 8107-812 andrea.kehling@kvjs.de

18. Oktober 2021

Rundschreiben-Nr. 111/2021

Erzbergerstr. 119 76133 Karlsruhe Telefon 0721 8107-0 Telefax 0721 8107-822

Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen Fortschreibung der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen

Regelsätze und Barbeträge ab 1. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 (RBSFV 2022) erlassen. Der Bundesrat hat dieser Verordnung am 8. Oktober 2021 zugestimmt. Danach erhöhen sich die Regelbedarfsstufen ab 1. Januar 2022 um 0,76 Prozent.

Die Neufestsetzung der Regelbedarfsstufe 1 wirkt sich auf die Leistungen zum Lebensunterhalt für junge Menschen im betreuten Jugendwohnen und auf die Barbeträge für minderjährige und volljährige Heimbewohner aus.

Diese Änderungen führen zu einer Anpassung der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen nach dem SGB VIII in Jugendhilfeeinrichtungen.

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82



Ziffer 2 Barbeträge

Ab 1. Januar 2022 erhöht sich der Barbetrag für junge Volljährige auf monatlich 121,23 Euro. Die monatlichen Barbeträge für Minderjährige passen sich ab 1. Januar 2022 nach beigefügter Umrechnungstabelle an (Anlage 1).

18. Oktober 2021 Seite 2

Ziffer 6 Betreutes Jugendwohnen

Der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 erhöht sich ab 1. Januar 2022 auf monatlich 449 Euro (Ziffer 6.2.1 der Empfehlungen).

Mehrbedarf für die Aufbereitung von Warmwasser

Für die Regelbedarfsstufe 1 wird dieser Mehrbedarf mit 2,3 Prozent bewertet und beträgt ab 1. Januar 2022 monatlich 10,33 Euro.

Haushaltsenergie in den neuen Regelsätzen (§ 27a Abs. 4 SGB XII)

Ab 1. Januar 2022 beträgt der Anteil an Haushaltsenergie für die Regelbedarfsstufe 1 wie im Vorjahr 35,30 Euro.

Die hierzu vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg herausgegebenen Rundschreiben vom 11. und 12. Oktober 2021 wurden in Anlage 2 zusammengefasst.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Häcker

Anlagen: 1_Tabelle Barbeträge für Minderjährige ab 01.01.2022

2 Regelsätze und Barbeträge 2022